

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1960

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2411	22. 6. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)	1813

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Finanzminister	
30. 6. 1960 RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	1833,34
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 25 v. 4. 7. 1960	1833,34
Nr. 26 v. 5. 7. 1960	1833,34
Nr. 27 v. 11. 7. 1960	1835,36

I.

2411 Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1960 —
V A 1 — 9300 — 69 — 54,60

I. Verfahren der Ausweiserteilung

- Auf Grund der Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. S. 1215) sind zum Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1—4 BVFG) einheitlich im Bundesgebiet und Berlin-West geltende Ausweise zu erteilen. Das Muster dieser Ausweise ist gem. § 15 BVFG am 6. Juni 1953 durch den Bundesminister für Vertriebene bestimmt worden (GMBl. S. 202). Bei den im Lande Berlin ausgestellten, aber ebenfalls im Bundesgebiet geltenden Ausweisen fehlt gem. Anordnung des Bundesministers für Vertriebene v. 27. Juli 1953 auf der Vorderseite der Aufdruck „Bundesrepublik Deutschland“.
- Gemäß § 15 Abs. 2 BVFG erhalten Heimatvertriebene (§§ 1 und 2 BVFG) den Ausweis „A“, Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind (§ 1 BVFG), den Ausweis „B“,

Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3 und 4), die nicht gleichzeitig Vertriebene oder Heimatvertriebene sind, sowie Personen, die durch Rechtsverordnung gem. § 14 BVFG Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen ganz oder teilweise gleichgestellt werden, den Ausweis „C“. Der Anspruch auf die Erteilung eines Ausweises „A“, „B“ oder „C“ besteht unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Gebiet der Bundesrepublik oder West-Berlin.

- Anträge auf die Ausstellung von Ausweisen gem. Ziff. 2 sind auf dem durch den Bundesminister für Vertriebene bestimmten (GMBl. 1953 S. 202) und bereits von Amts wegen gelieferten Antragsvordruck 1. Teil nebst Ergänzungsbogen (s. Anlage 1) zu stellen. Antragsvordrucke, Ergänzungsbogen und Ausweisformulare „A“, „B“ und „C“ werden den Vertriebenenämtern der Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar zugestellt. Anforderungen auf Nachlieferung von Antragsvordruck, Ergänzungsbogen und Ausweisen sind jeweils an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.
- a) Die Anträge auf die Ausgabe eines Ausweises „A“, „B“ oder „C“ sind bei den Vertriebenenämtern der kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu stellen, durch die auch die Ausgabe der Antragsvordrucke erfolgt. Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist das Vertriebenenamt der Gemeinde (Gemeindeverbandes), in welcher der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat.

Anlage 1

Von jedem Antragsteller über 16 Jahre ist ein besonderer Antrag einzureichen. Kinder unter 16 Jahre sind auf dem Antrag des Vaters oder der Mutter anzuführen.

- b) Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Arbeits- und Sozialministers NW zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes v. 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) erfolgt die Erteilung der Ausweise „A“ und „B“ unbeschadet der nachstehenden Regelung zu c) durch die Vertriebenenämter der kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.
- c) Die Erteilung der Ausweise „C“ sowie der Ausweise „A“ und „B“ für Vertriebene (Heimatvertriebene), die als Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG) nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben oder noch nehmen, erfolgt gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der obigen Verordnung v. 12. März 1958 durch die Vertriebenenämter der Landkreise und kreisfreien Städte.
5. In den Landkreisen sind Anträge gem. Ziff. 4 c) zunächst durch die Vertriebenenämter der amtsfreien Gemeinden und Ämter auf Vollständigkeit zu prüfen und dann den Vertriebenenämtern der Landkreise zusammen mit etwa bereits vorhandenen Unterlagen zur Entscheidung bzw. Erteilung der Ausweise zuzuleiten.

Die Aushändigung der Ausweise an die Antragsteller ist auch in diesen Fällen durch die Vertriebenenämter der amtsfreien Gemeinden und Ämter vorzunehmen. Bei diesen sind auch die Anträge und sonstigen Unterlagen nach erfolgter Entscheidung durch die Kreisvertriebenenämter aufzubewahren.

6. Die ausgestellten Ausweise sind ohne Rücksicht auf die verschiedenen Ausweisarten laufend zu numerieren. Die Ausweisnummer setzt sich zusammen aus (vgl. Anlage 2)

- a) Kennziffer des Landes (1. Stelle),
 b) Kennziffer des Regierungsbezirkes bzw. des Ruhr-siedlungsverbandes (2. Stelle),
 c) Kennziffer für Landkreise und kreisfreie Städte (3. und 4. Stelle).

Die laufende Numerierung erfolgt nach der Kennziffergruppe, von dieser durch einen Schrägstrich getrennt. Zweckmäßigerweise teilen die Landkreise den Ämtern bzw. amtsfreien Gemeinden entsprechende Zahlengruppen zu, innerhalb derer dann die laufende Numerierung durchzuführen ist.

Über die erfolgte Ausgabe der Ausweise ist eine Liste mit Eintragung der Ausweisnummer zu führen (vgl. Anlage 3).

7. Wird die Ausstellung des beantragten Ausweises abgelehnt, oder der Ausweis gem. § 15 Abs. 3 oder 4 durch Eintragung eines Vermerks besonders gekennzeichnet (vgl. Ziff. 14a und c), so ist gem. §§ 17 und 19 BVFG dem Antragsteller ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und zuzustellen.

Als Rechtsmittel gegen einen Bescheid der vorgenannten Art ist nach § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) der Widerspruch als Voraussetzung des Verwaltungsstreitverfahrens bestimmt. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzulegen (§ 70 VwGO). Über ihn entscheidet, soweit die angefochtene Entscheidung von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt getroffen worden ist, der Regierungspräsident, im übrigen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

8. Bei Aushändigung der Ausweise gem. Ziff. 4 und 5 sind im Besitz der Antragsteller befindliche Flüchtlingsausweise „A“ oder „B“, die auf Grund der Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 oder Gesetze anderer Länder erteilt wurden, einzuziehen und zu den Akten zu nehmen. Falls die Erteilung eines Ausweises nach dem BVFG rechtskräftig abgelehnt worden ist, ist der Antragsteller

ebenfalls aufzufordern, etwa in seinem Besitz befindliche alte Flüchtlingsausweise abzugeben.

9. Vor Aushändigung der beantragten Ausweise ist der „Ergänzungsbogen“ auf Übereinstimmung mit dem Antragsvordruck 1. Teil sowie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
10. Gemäß § 18 BVFG i. Verb. mit § 15 Abs. 5 BVFG sind Ausweise, für deren Erteilung die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, einzuziehen oder für ungültig zu erklären. In solchen Fällen ist ebenfalls gem. Ziff. 7 zu verfahren.
11. Der in den Flüchtlingsausweisen für „behördliche Eintragungen“ vorgesehene Raum ist nur für solche Eintragungen zu verwenden, die jeweils durch mich besonders angeordnet werden. Die Verwendung dieses Raumes für andere Eintragungen ist unzulässig.

II. Vertriebenen- und Flüchtlingsausweise als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

12. Ausweise, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 BVFG ausgestellt sind, dienen als Nachweis dafür, daß der Ausweisinhaber die Voraussetzungen der §§ 1—4 bzw. 14 BVFG erfüllt, d. h. Vertriebener (Heimatvertriebener) oder Sowjetzonenflüchtling bzw. diesen ganz oder teilweise gleichgestellt ist. Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG ist jedoch für diese Personen, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik oder West-Berlin haben und dies nachweisen (§ 9 Abs. 1).

13. Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Anspruch auf die Erteilung eines Ausweises „A“ oder „B“ haben (Heimatvertriebene, Vertriebene), können Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene (Heimatvertriebene) jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung beanspruchen, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West bis zum 31. Dezember 1952 genommen haben (§ 10 Abs. 1 BVFG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2, 3 oder 4 BVFG auf sie zutreffen.

14. a) Entsprechend Ziff. 12 und 13 dieses RdErl. sind gem. § 15 Abs. 4 BVFG die Ausweise derjenigen Vertriebenen (Heimatvertriebenen) und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach den §§ 9, Abs. 1 und 10 Abs. 1 sowie 11 Nr. 1 und 2 oder 12 Abs. 1 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, besonders zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist durch Eintragung folgenden Vermerks vorzunehmen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § ... BVFG nicht berechtigt.“

Datum Behörde
 Dienstsiegel Unterschrift“.

- b) Soweit Vertriebene (Heimatvertriebene) trotz Versäumung des Stichtages (31. Dezember 1952) gem. § 10 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 BVFG betreuungsberechtigt sind, ist der jeweilige Ausnahmetatbestand in den Ausweis einzutragen.

Dabei ist folgende Eintragungsformel zu verwenden:
 „Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt auf Grund § 10 Abs. 2 Nr. / Abs. 3, Abs. 4 BVFG.“

Datum Behörde
 Dienstsiegel Unterschrift“.

- c) Gemäß § 19 BVFG ist die Beendigung der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 BVFG und der Ausschluß von der weiteren Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 12 Abs. 1 BVFG ebenfalls in dem Ausweis zu vermerken.

In diesen Fällen ist in den Ausweis folgender Vermerk einzutragen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § BVFG nicht mehr berechtigt.

Datum Behörde

Dienstsiegel Unterschrift“.

Von einer Überprüfung nach § 13 BVFG ist bei der Ausstellung der Ausweise jedoch zunächst abzusehen.

- d) Die Ausweise „A“ und „B“ von Heimatvertriebenen oder Vertriebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben und die gleichzeitig Sowjetzonenflüchtlinge sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BVFG), sind durch Eintragung folgenden Vermerkes zu kennzeichnen:

„Inhaber ist auch Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG)

Datum Behörde

Dienstsiegel Unterschrift“.

III. Erteilung von Ausweisen an Antragsteller im Ausland

15. Ausweise gem. § 15 BVFG dürfen nur für solche sich ständig im Ausland aufhaltende Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen Gleichgestellte ausgestellt werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind.
16. Die amtlichen Antragsvordrucke (§ 16 BVFG) für die Ausstellung von Ausweisen „A“, „B“ und „C“ werden an die sich im Ausland aufhaltenden Vertriebenen und Flüchtlinge ausschließlich von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen ausgegeben. Diese nehmen auch die Anträge von den Antragstellern wieder entgegen, überprüfen sie hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und leiten sie mit einer Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Regierungspräsidenten in Köln zur Entscheidung weiter (§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Arbeits- und Sozialministers NW zur Ausführung des Bundesvertriebenen-gesetzes v. 12. März 1958 (GV. NW. S. 91).
- Die ausgestellten Ausweise bzw. ablehnenden Bescheide sind von dem Regierungspräsidenten in Köln über das Auswärtige Amt der zuständigen Auslandsvertretung zuzuleiten, durch welche die Aushändigung an den Antragsteller erfolgt.
17. Unbeschadet der Bestimmungen zu 16) sind an Vertriebene und Flüchtlinge, die sich in Österreich aufhalten und die einen Antrag auf die Ausgabe eines Ausweises nach dem BVFG stellen, Antragsvordrucke unmittelbar durch den Regierungspräsidenten in Köln auszugeben. Das gleiche gilt für die Aushändigung der Ausweise bzw. ablehnenden Bescheide.
18. Sofern Vertriebene und Flüchtlinge, die zur Zeit der Antragstellung ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, nach ihrer Vertriebung oder Flucht zunächst ihren Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen hatten, ist vor Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises nach dem BVFG durch den Regierungspräsidenten in Köln die Stellungnahme des für den letzten Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet oder in Berlin zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der zuständigen obersten Landesflüchtlingsbehörde einzuholen.

19. Bei Vertriebenen oder Flüchtlingen, die als Angehörige des öffentlichen Dienstes ihren ständigen Aufenthalt im Ausland genommen haben und nach § 9 Abs. 2 BVFG betreuungsberechtigt sind, ist in gleicher Weise wie bei Vertriebenen oder Flüchtlingen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zu prüfen, ob sonstige im Gesetz vorgesehene Ausschließungsgründe für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG vorliegen. Ist dies der Fall, so ist der Ausweis durch Eintragung folgenden Vermerkes zu kennzeichnen (§ 15 Abs. 4 BVFG):

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § BVFG nicht berechtigt.

Datum Behörde

Dienstsiegel Unterschrift“.

Von einer Überprüfung gem. § 13 BVFG ist (Amts wegen ist zunächst abzusehen.

20. Vertriebene und Flüchtlinge, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ohne Angehörige des öffentlichen Dienstes zu sein, können gemäß § 9 Abs. 1 BVFG Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen. Die in diesen Fällen auszustellenden Ausweise sind durch die Eintragung folgenden Vermerkes zu kennzeichnen: „Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 BVFG nicht berechtigt.“

Datum Behörde

Dienstsiegel Unterschrift“.

21. Wird die Ausstellung des beantragten Ausweises abgelehnt oder der Ausweis gem. § 15 Abs. 3 oder 4 BVFG durch Eintragung eines Vermerkes besonders gekennzeichnet, so ist gemäß § 17 BVFG ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Abschn. I Ziff. 7 Abs. 2 dieses Erlasses gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß über den Widerspruch der Regierungspräsident Köln zu entscheiden hat.

Auf Verfahren gem. § 18 BVFG i. Verb. mit § 15 Abs. 5 BVFG finden vorstehende Vorschriften entsprechende Anwendung.

22. Eine Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG an Vertriebene, die ihren ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone haben, erfolgt nicht.

23. Die ausgestellten Ausweise sind ohne Rücksicht auf die verschiedenen Ausweisarten laufend zu numerieren. Die Ausweisnummer setzt sich zusammen aus (vgl. Anlage 2)

a) Kennziffer des Landes (1. Stelle),

b) Kennziffer des Regierungsbezirks Köln (2. Stelle).

Die laufende Numerierung erfolgt nach dieser Kennziffergruppe von dieser durch einen Schrägstrich getrennt.

Unter „Nummer des Personalausweises“ ist die Nummer des Reisepasses des Ausweisinhabers einzutragen bzw. die Nummer seines sonstigen gültigen Personalausweises (Österreich).

Über die erfolgte Ausgabe der Ausweise ist durch den Regierungspräsidenten in Köln eine Liste mit Eintragung der Ausweisnummern zu führen (vgl. Anlage 3).

24. Über die Ausgabe der Ausweise ist unter sinngemäßer Anwendung von Abschn. IV dieses RdErl. durch den Regierungspräsidenten in Köln eine Geschäftsstatistik zu führen und entsprechend zu berichten.

IV. Statistik

Über die gemäß § 15 BVFG ausgegebenen Ausweise ist von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise im Rahmen einer laufenden Geschäftsstatistik halbjährlich, und zwar jeweils zu den Stichtagen 31. 3. und 30. 9. zu berichten. Die Meldungen sind mir bis spätestens zum 12. des auf den Berichtstermin folgenden Monats vorzulegen. Ein Muster des zu verwendenden Formblatts ist beigelegt (Anlage 4).

Auf Anforderung werden Berichtsblätter von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Ausfüllung der Formblätter ist folgendes zu beachten: Kinder unter 16 Jahren sind nur dann nachzuweisen, wenn sie zur Zeit der Ausstellung des Ausweises der Eltern in deren Ausweis mit eingetragen wurden. Die nachträgliche Eintragung von Kindern ist statistisch nicht zu erfassen.

Sofern gegen die erfolgte Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung eines Ausweises Widerspruch eingelegt ist, ist der Antrag so lange als abgelehnt zu melden, als eine anderweitige Entscheidung nicht getroffen ist. Wird die Entscheidung aufgehoben und ein Ausweis ausgestellt, ist die Zahl der abgelehnten Fälle nachträglich zu kürzen.

Anlage 2

Anlage 3

T.

Anlage 4

Zur Unterrichtung über den Umfang der Aussteuerungsmaßnahmen gem. § 13 BVFG werden zusätzlich zu der im Erhebungsformblatt unter Ziff. III 2 einzusetzenden Zahl der eingetragenen Vermerke gem. § 13 BVFG folgende Angaben benötigt:

- a) Zahl der eingeleiteten Verfahren
- b) Zahl der erledigten Verfahren
- c) davon positiv entschiedene
- d) abgelehnte
- e) Zahl der unerledigten Verfahren.

Die Zahlen sind für die einzelnen Ausweisarten jeweils gesondert anzugeben. Wegen der Mitteilung von Einzelangaben über die Aussteuerungsfälle verweise ich auf meinen Erlaß vom 2. 3. 1959 - V A 2 - 9078.1 - 68 - 22/59 -.

V. Schlußbestimmungen

Die Bezugserrlasse zu a bis c sowie die dazu ergangenen weiteren nicht veröffentlichten Erlasse über die Ausgabe von Ausweisen nach dem BVFG und über die Berichterstattung zu statistischen Zwecken über die Ausstellung von Ausweisen werden aufgehoben.

- Bezug: a) RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1424)
- b) RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1429)
- c) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 1. 1955 (MBl. NW. S. 130).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Ergänzungsbogen

zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge nach §§ 15 ff. BVFG.

1. Haben Sie bereits einmal oder mehrfach einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises gestellt? Ja — Nein

Wo?

Wann?

2. a) Welche Berufe haben Sie bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

b) Welche Berufe hat Ihr Ehegatte bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

c) Für den Fall, daß der Antrag von einer Waise gestellt wird: Welche Berufe hat Ihr verstorbener Vater (Ihre verstorbene Mutter) bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

3. Haben Sie bereits einmal oder mehrfach nach dem 8. Mai 1945 einen ständigen Aufenthalt im jetzigen Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt? Ja — Nein

Wo? von: bis:

.....

Die nachstehenden Fragen Nrn. 4—9 sind nur dann zu beantworten, wenn im Antragsvordruck die Frage Nr. 26c (Familienzusammenführung) bejaht worden ist.

4. Verwandtschaftsverhältnis der Angehörigen:

Name: Alter:

Wohnort:

5. Seit wann hält sich der Angehörige im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständig auf?

6. Ist der Angehörige

a) Aussiedler? Ja — Nein

b) Heimkehrer? Ja — Nein

7. Waren Sie vor Ihrem Zuzug hilfsbedürftig? Ja — Nein

anerkannt

Falls ja, nähere Angaben hierzu (ggf. auf besonderem Blatt):

Vertriebenen- oder Flüchtlings-

8. a) Ist der / die Angehörige Ihr Schwiegersohn oder Ihre Schwiegertochter? Ja — Nein

b) Ist Ihr einziges oder letztes Kind verstorben oder verschollen? Ja — Nein

9. Waren Ihre hier lebenden Eltern z. Zt. Ihres Zuzugs hilfsbedürftig? Ja — Nein

Falls ja, nähere Angaben hierzu (ggf. auf besonderem Blatt):

der Vater

10. Haben Sie in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen gelebt, die als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 BVFG anerkannt worden sind? Ja — Nein

den Bürger

Falls ja, Verwandtschaftsverhältnis, Name und Wohnort dieser Angehörigen:

11. Sind Sie jemals wegen Ihres Verhaltens im Vertreibungsgebiet, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verurteilt worden? Ja — Nein

Durch welches Gericht?

Wann?

Weswegen?

12. Schwebt oder schwebte gegen Sie ein Strafverfahren wegen Ihres Verhaltens im Vertreibungsgebiet, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin? Ja — Nein

Wo?

Weswegen?

Anlage 2
zum RdErl. v. 22. 6. 1960

Nordrhein-Westfalen
(Kreisschlüssel)

Regierungsbezirk Düsseldorf		kS Recklinghausen	5616
kS Düsseldorf	5111	LK Ahaus	5531
kS Duisburg	5212	LK Beckum	5532
kS Essen	5213	LK Borken	5533
kS Krefeld	5114	LK Coesfeld	5534
kS Leverkusen	05124	LK Lüdinghausen	5535
kS Mönchen-Gladbach	5115	LK Münster	5536
kS Mülheim a. d. Ruhr	5216	LK Recklinghausen	5637
kS Neuß	5117	LK Steinfurt	5538
kS Oberhausen	5218	LK Tecklenburg	5539
kS Remscheid	5119	LK Warendorf	5540
kS Rheydt	5120		
kS Solingen	5121	Regierungsbezirk Detmold	
kS Viersen	5122	kS Bielefeld	5711
kS Wuppertal	5123	kS Herford	5712
LK Dinslaken	5231	LK Bielefeld	5731
LK Düsseldorf-	5132	LK Büren	5732
LK Mettmann	5232*)	LK Detmold	5733
LK Geldern	5233	LK Halle	5734
LK Grevenbroich	5134	LK Herford	5735
LK Kempen-Krefeld	5135	LK Höxter	5736
LK Kleve	5136	LK Lemgo	5737
LK Moers	5237	LK Lübbecke	5738
LK Rees	5138*)	LK Minden	5739
	5238*)	LK Paderborn	5740
LK Rhein-Wupper-Kreis	5139	LK Warburg	5741
		LK Wiedenbrück	5742
Regierungsbezirk Köln		Regierungsbezirk Arnberg	
kS Bonn	5311	kS Bochum	5911
kS Köln	5312	kS Castrop-Rauxel	5912
LK Bergheim (Erft)	5331	kS Dortmund	5913
LK Bonn	5332	kS Hagen i. W.	5914
LK Euskirchen	5333	kS Hamm (Westf.)	5915
LK Köln	5334	kS Herne	5916
LK Oberbergischer Kreis	5335	kS Iserlohn	5817
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	5336	kS Lüdenscheid	5818
LK Siegkreis	5337	kS Lünen	5919
		kS Siegen	5820
Regierungsbezirk Aachen		kS Wanne-Eickel	5921
kS Aachen	5411	kS Wattenscheid	5922
LK Aachen	5431	kS Witten	5923
LK Düren	5432	LK Altna	5831
LK Erkelenz	5433	LK Arnberg	5832
LK Jülich	5334	LK Brilon	5833
LK Monschau	5435	LK Ennepe-Ruhr-Kreis	5934
LK Schleiden	5436	LK Iserlohn	5835*)
LK Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsb.	5437		5935*)
		LK Lippstadt	5836
Regierungsbezirk Münster		LK Meschede	5837
kS Bocholt	5511	LK Olpe	5838
kS Bottrop	5612	LK Siegen	5839
kS Gelsenkirchen	5613	LK Soest	5840
kS Gladbeck	5614	LK Unna	5941
kS Münster/Westf.	5515	LK Wittgenstein	5842
		*) soweit Ruhrsiedlungsverband	

Ausgabestelle für Ausweise:

Kreis:

Land NW

Nachweisung über ausgegebene Ausweise und darin eingetragene Ausschußvermerke nach dem BVFG

Ausstellungsdatum	Ausweisart			Ausweisnummer	Name Vorname	Eingetragene Vermerke					Kinder unter 16 Jah.	Bemerkungen
	A	B	C			Ausschlußgründe gemäß						
						§ 9	§ 10 (1)	§ 11 Z. 1	§ 11 Z. 2	§ 12		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
											
											

Ausgabestelle für Ausweise: Kreis: Land NW

Halbjahresbericht über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG

Berichtszeit 196

I. Eingegangene, erledigte und unerledigte Anträge:

- 1. In die Berichtszeit übernommene unerledigte Anträge.
- 2. Im Berichtshalbjahr eingegangene Anträge . . .
- Summe 1 + 2
- 3. Im Berichtshalbjahr erledigte Anträge
 - a) durch Ausstellung von Ausweisen
 - b) durch Ablehnung jeder Ausweiserteilung . . .
 - c) durch Zurücknahme des Antrages, Verzug, Tod
 - Summe 3a – 3c
- 4. Unerledigte Anträge am Ende der Berichtszeit . .

A	B	C	Zusammen

II. Ausgestellte Ausweise (vgl. I 3. a):

- Art der Ausweise
- A
- B
- C gemäß § 3
- C „ § 4
- C „ VO zu § 14
- Summe C
- Summe A + B + C

Im Berichtshalbjahr			Seit Beginn bis einschl. Berichtshalbjahr	
Zahl der Ausweise	Zahl der Kinder*)	Zusammen Personen	Zahl der Ausweise	Zusammen Personen

III. In Ausweise eingetragene Kennzeichnungen und Vermerke hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen:

- 1. Ausschlußgründe gem.
 - § 9
 - § 10 (1)
 - § 11 Nr. 1
 - § 11 Nr. 2
 - § 12
- Zahl der Vermerke
- Zahl der Ausweis-
inhaber
- 2. Beendigung der Inanspruchnahme gem. § 13

Im Berichtshalbjahr				Seit Beginn bis einschl. Berichtshalbjahr			
A	B	C	Zusammen	A	B	C	Zusammen

*) Kinder unter 16 Jahren.

IV. Nach dem Stichtag (31. 12. 1952) eingetroffene Vertriebene

(Ausweisinhaber A u. B in Ziffer II des Berichtes enthalten)

1. Ohne Ausschlußvermerk

- a) gemäß § 10 (2) Nr. 5 (Sowjetzonenflüchtlinge)
- b) sonstige

Summe 1

2. Mit Ausschlußvermerk

gemäß § 10 (1) - vgl. III/1

Summe 1 + 2

Im Berichtshalbjahr			Seit Beginn bis einschl. Berichtshalbjahr	
Ausweis-Inhaber	Zahl der Kinder unter 16 J.	Zusammen Personen	Zahl der Ausweis-inhaber	Zusammen Personen

....., den 196
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Fernruf: Amt
Nr.	Nebenstelle

— MBI: NW: 1960 S. 1813. — II

(Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page)

II.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1960 — B 2720 — 2770/
IV, 60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Mai 1960 auf
100 DM-Ost = 21,55 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544)

— MBI. NW. 1960 S. 1833/34.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 4. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 6. 60	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	1112	187

— MBI. NW. 1960 S. 1833/34.

Nr. 26 v. 5. 7. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
2. 6. 60	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Richter und Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers	2030	195
22. 6. 60	Verordnung über technische Bühnenvorstände	213	195
22. 6. 60	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Beckum im Landkreis Beckum	213	198
29. 6. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	223	198
13. 4. 60	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1960	630	199

— MBI. NW. 1960 S. 1833/34.

Nr. 27 v. 11. 7. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
30. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen	2032	203
3. 6. 60	Anordnung über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute	760	204
2. 7. 60	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung der Kernreaktoren „Merlin“ und „Dido“ des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich		204
1. 7. 60	Lose-Blatt-Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		205

— MBl. NW. 1960 S. 1835/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.